

Schreiben der Regierung von Oberbayern zur Novellierung des BKrFQG und der BKrFQV vom 22.12.2016 (Abschrift)

Vollzug des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV); Ihre Tätigkeit als Ausbildungsstätte für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung; Änderungen des BKrFQG und der BKrFQV

Wir nehmen u.a. Bezug auf unser Rundschreiben vom 01.08.2012 und das darin propagierte „Anzeigeverfahren bei externen Schulungen“, das durch die aktuelle Rechtsänderung außer Kraft gesetzt wurde. Eine Verfahrensänderung ist unverzüglich notwendig, nachdem das **Zweite Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes** vom 13.12.2016 am 16.12.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde und somit am 17.12.2016 in Kraft getreten ist.

§ 7 Abs. 4 BKrFQG wurde wie folgt geändert bzw. ergänzt:

(4) Ausbildungsstätten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und deren Lehrpersonal dürfen Unterricht nach § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 nur in den ihrer Berechtigung nach dem Fahrlehrergesetz entsprechenden Unterrichtsräumen durchführen. Ausbildungsstätten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie deren Lehrpersonal dürfen Unterricht nur in eigenen Räumen ihrer Betriebsstätte durchführen. Ausbildungsstätten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 dürfen Unterricht nur in den in der staatlichen Anerkennung aufgeführten Unterrichtsräumen durchführen.

Somit sind ab sofort alle **Schulungsräumlichkeiten**, die von Ihrem Anerkennungsbescheid (ggf. mit Ergänzungsbescheiden) nicht erfasst sind, zunächst zur Anerkennung zu beantragen; dies gilt auch für Räumlichkeiten, die bislang im Anzeigeverfahren der Anerkennungsbehörde mitgeteilt wurden und die weiterhin genutzt werden sollen. Für bereits vereinbarte Schulungstermine in externen, noch nicht anerkannten Räumlichkeiten gilt eine Übergangsfrist bis 31.03.2017; **spätestens ab 01.04.2017 dürfen Schulungen nur noch in Räumlichkeiten stattfinden, die zuvor zur Anerkennung beantragt und von der Anerkennungsbehörde auch anerkannt wurden**; wir bitten hierbei eine Bearbeitungszeit bei der Anerkennungsbehörde von ca. 4-6 Wochen bei Ihrer Schulungsterminierung einzubeziehen.

Bei Fahrschulen, die Anerkennungsinhaber nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG sind, gelten künftig ebenfalls nur deren eigene Fahrschulräumlichkeiten (ggf. mit Zweigstellen) als gesetzlich anerkannt; bzgl. weiterer Schulungsräumlichkeiten die von Ihrem Anerkennungsbescheid (ggf. mit Ergänzungsbescheiden) nicht erfasst sind, kommt hier das gleiche Prozedere zur Anwendung, wie oben ausgeführt.

Fahrschulen, die bislang nicht Anerkennungsinhaber nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG sind und außerhalb der eigenen Fahrschulräumlichkeiten (ggf. mit Zweigstellen) Schulungen nach BKrFQG durchführen möchten, müssen zuvor eine Anerkennung gemäß § 7 Abs. 2 BKrFQG erwerben, da o.g. Neuregelung deren Schulungstätigkeit ausschließlich auf die eigenen Fahrschulräumlichkeiten beschränkt; es handelt sich hierbei um eine gebundene Entscheidung, die keine Ausnahmen zulässt. Auch hier ist zu beachten, dass wegen des relativ umfangreichen Anerkennungsverfahrens mit einer Bearbeitungszeit von ca. 6 Wochen zu rechnen ist.

Neu eingefügt wurde **§ 7a BKrFQG** zur **Sanktionierung von Verstößen des Aus- oder Weiterbildungsbetriebes:**

(1) Einer Ausbildungsstätte nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 kann die Durchführung des Unterrichts für die beschleunigte Grundqualifikation und für die Weiterbildung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde untersagt werden, wenn durch Handlungen einer verantwortlichen Person in grober Weise gegen die Pflichten dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nach § 8 verstoßen wurde.

Als „grober“ Verstoß ist hier z.B. die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen zu werten, obwohl keine Schulung stattgefunden hat. Des Weiteren gilt künftig:

(2) Einer Ausbildungsstätte nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 ist die Durchführung des Unterrichts für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu untersagen, wenn wiederholt durch eine verantwortliche Person der Ausbildungsstätte Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden, obwohl

- 1. der Unterricht nicht in der Form oder in dem Umfang stattgefunden hat, wie in der Teilnahmebescheinigung angegeben oder*
- 2. der in der Teilnahmebescheinigung genannte Teilnehmer nicht in dem Umfang an einem Unterricht teilgenommen hat, wie in der Bescheinigung angegeben.*

(3) Im Falle einer Ausbildungsstätte nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass unbeschadet der verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über den Widerruf von Verwaltungsakten an die Stelle der Untersagung der Widerruf der Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle tritt.

Es liegt daher in Ihrem Interesse, durch geeignete Dokumentation (z.B. Anwesenheitslisten, Festhalten von Veranstaltungsbeginn und -ende sowie Schulungsthemen etc.) den ordnungsgemäßen Schulungsablauf bzgl. der Teilnahme von bei Ihnen geschulten Personen, welche eine Teilnahmebescheinigung erhalten haben, im Zweifelsfall gegenüber der Anerkennungs- oder Überwachungsbehörde nachweisen zu können. Die Oberbayerischen Fahrerlaubnisbehörden werden hier als Erlaubnisbehörden nach FahrIG von uns als Rechts- und Fachaufsicht im Sinne eines gleichmäßigen Verwaltungsvollzuges angehalten werden, stringent im Vollzug gegen etwaige Verstöße vorzugehen.

Zu beachten ist künftig verstärkt auch ...

(4) Verantwortliche Personen sind alle zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Personen sowie alle zur Durchführung von Unterricht eingesetzten Personen.

Somit liegt es ebenfalls in Ihrem Interesse, von Ihnen eingesetztes Schulungspersonal zur strikten Einhaltung eines geordneten, gesetzeskonformen Schulungsbetriebes anzuhalten (ggf. durch interne aufsichtliche Maßnahmen Ihrerseits).

§ 7a Abs. 2, 3 und 5 BKrFQG tritt abweichend erst am 01.04.2017 in Kraft.

Zu beachten ist künftig insbesondere die in § 7b Abs. 3 Satz 5 BKrFQG neu eingeführte **Anzeigepflicht eines jeden Unterrichts (Kurses):**

Ausbildungsstätten haben bis spätestens fünf Werktage vor Durchführung eines Unterrichts nach § 4 Absatz 2 oder § 5 Absatz 1 folgende Angaben der für die Überwachung zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

- 1. die Anschrift des Ortes, an dem der Unterricht stattfinden soll,*
- 2. das Datum,*
- 3. den Beginn und das Ende der geplanten Unterrichtseinheiten,*
- 4. den Gegenstand des Unterrichts nach Anlage 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations- Verordnung und*

5. den verantwortlichen Unterrichtsleiter.

Die bisher gebräuchlichen Meldeformulare aus dem Anzeigeverfahren sind somit nicht mehr zu verwenden, da sie die künftig auf Basis der gesetzlichen Vorgaben zu meldenden Angaben nicht vollständig abdecken. Im Freistaat Bayern ist für die Überwachung der Aus- und Weiterbildungsstätten nach BKrFQG zentral die Regierung der Oberpfalz zuständig. Bezüglich des Meldeprozedere bitten wir, sich mit der Regierung der Oberpfalz in Verbindung zu setzen:

Regierung der Oberpfalz
Sachgebiet 21 – Herr Meier
93039 Regensburg
Tel. 0941 / 5680-1302
reimund.meier@reg-opf.bayern.de

Erstmals wurden nunmehr als Folge zahlreicher Missbrauchs- und Betrugsdelikte mit **§ 9 BKrFQG** entsprechende **Bußgeldvorschriften** erlassen, mit welchen etwaige Verstöße gegen die Vorgaben des BKrFQG bzw. der BKrFQV – unabhängig von einem Widerruf der Anerkennung bzw. Erlaubnis - mit Geldbußen von bis zu 20.000 € geahndet werden können.

Ergänzend möchten wir Sie zudem auf die **1. Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung** vom 19.12.2016 hinweisen, die am 21.12.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde und somit am 22.12.2016 in Kraft getreten ist sowie ebenfalls gravierende Änderungen für Ihren Schulungsbetrieb beinhaltet. Die wichtigsten Änderungen haben wir Ihnen nachfolgend zusammengestellt.

In **§ 4 Abs. 1 BKrFQV** wurde hinsichtlich der zu vermittelnden **Ausbildungsinhalte** festgelegt:

(1) Durch die Weiterbildung sind alle in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche zu vertiefen und zu wiederholen. Dabei genügt es, dass aus den Kenntnisbereichen 1, 2 und 3 der Anlage 1 jeweils mindestens ein Unterkennntnisbereich abgedeckt ist.

Demnach ist es nicht mehr möglich, z.B. 35 Stunden Ladungssicherung als wertige Weiterbildung gemäß BKrFQG / BKrFQV, welche von der Fahrerlaubnisbehörde anzuerkennen ist, anzubieten.

Zu **§ 5 BKrFQV** gab es hinsichtlich der **Teilnahmebescheinigung** folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

(1) Nach

- 1. erfolgreicher Ablegung der Prüfung hat die Industrie- und Handelskammer,*
- 2. dem Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation, dem Abschluss von Unterrichtseinheiten nach § 4 Absatz 2 (Teilleistungen) sowie dem Abschluss der Weiterbildung hat die Ausbildungsstätte*

eine Bescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen oder Teilleistungen auszustellen und dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin auszuhändigen.

Somit besteht ab sofort die Verpflichtung der Aus- bzw. Weiterbildungsstätte, die Teilnahmebescheinigung nach Abschluss der Schulung unmittelbar dem Schulungsteilnehmer auszuhändigen. Ein Zurückhalten der Teilnahmebescheinigung (z.B. wegen noch nicht entrichteter Schulungsgebühr) oder die Aushändigung an Dritte (z.B. an den Arbeitgeber, der die Schulung bezahlt) ist somit nicht mehr zulässig.

Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a bis 1c eingefügt:

(1a) Die Bescheinigung zum Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation ist nach dem Muster der Anlage 2a auszustellen und dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin auszuhändigen; sie muss enthalten:

- 1. Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde und das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,*
- 2. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers oder der Teilnehmerin,*
- 3. Zeitraum und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme,*
- 4. Angaben zu den vermittelten Kenntnisbereichen (Güterverkehr oder Personenverkehr).*

(1b) Die Bescheinigung über Teilleistungen und den Abschluss der Weiterbildung ist nach dem Muster der Anlage 2b auszustellen und dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin auszuhändigen; sie muss enthalten:

- 1. Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde und das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,*
- 2. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers oder der Teilnehmerin,*
- 3. Zeitraum und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme,*
- 4. Angaben zu den vermittelten Unterkenntnisbereichen nach Anlage 1.*

(1c) Bescheinigungen über den Abschluss der Weiterbildung nach Absatz 1 Nummer 2 sind jeweils im Original von denjenigen Ausbildern und Ausbilderinnen, die den Unterricht durchgeführt haben, und von dem verantwortlichen Vertreter der Ausbildungsstätte zu unterschreiben. Andere Bescheinigungen nach Absatz 1 Nummer 2 sind allein von dem verantwortlichen Vertreter der Ausbildungsstätte

zu unterschreiben. Die eigenhändige Unterschrift des verantwortlichen Vertreters der Ausbildungsstätte kann bei automatisierter Erstellung der Bescheinigung durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden.

Demnach sind ab sofort, spätestens jedoch ab dem 01.04.2017 die Teilnahmebescheinigungen nach dem gesetzlich vorgegebenem Muster auszustellen:

Grundqualifikation gemäß Anlage 2a zur BKrFQV und Weiterbildung gemäß Anlage 2b zur BKrFQV (siehe hierzu auch den Anhang „Auszug aus dem Bundesgesetzblatt 2016 Teil I Nr. 61 (BKrFQV)“ zu diesem Schreiben).

Die Oberbayerischen Fahrerlaubnisbehörden sind gehalten, im Rahmen des Antragsverfahrens zum Nachweis der Berufskraftfahrerqualifikation (Eintragung Schlüsselzahl 95 in den Führerschein bzw. Ausstellung etwaiger Ersatzpapiere) jene ab dem 01.04.2017 ausgestellten Teilnahmebescheinigungen konsequent zurückzuweisen, die dem jeweiligen gesetzlichen Muster nicht entsprechen.

Zudem wurde in **§ 7 Abs. 1 BKrFQV** nunmehr die **Höchstteilnehmerzahl** für Schulungen nach dem BKrFQG gesetzlich auf 25 begrenzt:

(1) Die Teilnehmerzahl für die Vermittlung der Grundqualifikation und für die Weiterbildung ist auf höchstens 25 Personen je Unterricht zu beschränken. Die zuständige Behörde kann eine abweichende Teilnehmerzahl genehmigen. Sie orientiert sich hierzu insbesondere an den baulichen Gegebenheiten des Unterrichtsraumes. Die Durchführung von Unterricht mit einer höheren als in Satz 1 genannten oder nach Satz 2 genehmigten Teilnehmerzahl ist unzulässig.

Diese Begrenzung galt durch entsprechende Regelung im Anerkennungsbescheid im Freistaat Bayern auch bisher bereits für Anerkennungsinhaber nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG, nicht jedoch verbindlich für Fahrschulen oder Ausbildungsbetriebe etc. (§ 7 Abs.1 Nrn. 1-4 BKrFQG). Insbesondere aus pädagogisch-didaktischen Erwägungen zur erfolgreichen Wissensvermittlung werden wir in Oberbayern an dieser Begrenzung festhalten, so dass mit der Zustimmung zu davon abweichenden, höheren Höchstteilnehmerzahlen (§ 7 Abs. 1 Satz 2

BKrFQG) im Regelfall nicht gerechnet werden kann; bei entsprechend beengten Räumlichkeiten kann jedoch – wie schon bisher - eine entsprechend reduzierte Höchstteilnehmerzahl festgelegt werden.

Hier bitten wir auch die stringente Regelung in § 7 Abs. 1 letzter Satz BKrFQG zu beachten: Demnach ist die Durchführung von Kursen mit einer Teilnehmerzahl, die von den Regelungen des § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BKrFQG abweicht, unzulässig; im Ergebnis sind solche Schulungen somit ungültig.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber nunmehr auch die **Fortbildungspflicht der Ausbilder** konkretisiert und § 8 BKrFQG wie folgt gefasst:

- (1) *Ausbilder und Ausbilderinnen, die Unterricht im Sinne des § 2 Absatz 2 und des § 4 Absatz 2 durchführen, haben ihre Kenntnisse regelmäßig durch eine dreitägige Fortbildung, die alle Gebiete erfassen soll, die für diese berufliche Tätigkeit des Ausbilders oder der Ausbilderin von Bedeutung sind, zu aktualisieren. Die Fortbildung dauert pro Tag acht Unterrichtseinheiten und ist spätestens alle vier Jahre zu absolvieren. Der Unterricht im Sinne des § 2 Absatz 2 und des § 4 Absatz 2 darf nicht von Ausbildern oder Ausbilderinnen, die sich nicht regelmäßig fortbilden, durchgeführt werden.*
- (2) *Teilnahmebescheinigungen der Ausbilder und Ausbilderinnen der letzten beiden Fortbildungsmaßnahmen sind durch die Ausbildungsstätte aufzubewahren und der Anerkennungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Sie sind spätestens acht Jahre nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme zu löschen oder zu vernichten.*

Insbesondere im Bereich der Fahrlehrer ergeht daher unsererseits der Hinweis, dass die Fortbildung, die nachgewiesen wird, einen Bezug zu den Kenntnisbereichen nach Anlage 1 zur BKrFQV haben muss. Eine dreitägige Motorradweiterbildung, die Vorstellungen und Einweisung in Fahrschulfahrzeuge (außer C und D) oder anderweitige fahrschulspezifische Fortbildungen (betriebswirtschaftliche Lehrgänge, Fahrschulorganisation, Fahrlehrerversicherung) scheiden demnach zur Anerkennung nach § 8 BKrFQG definitiv aus.

Bezüglich weiterer Änderungen von BKrFQG und BKrFQV verweisen wir auf die beigefügten Auszüge des Bundesgesetzblattes.

Abschließend weisen wir nochmals ausdrücklich auf Folgendes hin: Teilnahmebescheinigungen über Schulungen, die unter Verstoß gegen die Vorschriften von BKrFQG und/oder BKrFQV ausgestellt wurden, können im Regelfall bei der Fahrerlaubnisbehörde keine Berücksichtigung finden bzw. führen zur nachträglichen Wiederaustragung der Berufskraftfahrerqualifikation aus den amtlichen Dokumenten des Schulungsteilnehmers; etwaige Schadensersatzansprüche gehen hierbei ggf. zu Lasten des Verursachers (Aus- oder Weiterbildungsstätte).